

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) vom 01. Mai 2020

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres,
ländliche Räume und Integration
Vom 05. Mai 2020

Verstöße gegen die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) vom 01. Mai 2020 sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit § 32 des Infektionsschutzgesetzes bei vorsätzlicher Begehung wie folgt zu ahnden:

SARS-CoV-2-BekämpfVO SH	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 1 Satz 1 oder 2, § 12 Nr. 1	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken in Beherbergungsstätten/ genannten Einrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen, es sei denn der Ausnahmetatbestand nach § 1 Satz 2 greift im Falle des Dauercampings für Betreiber von Campingplätzen	Betreiber der Beherbergungsstätte/ genannten Einrichtung, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
§ 1 Satz 3, § 12 Nr. 1	Geöffnet halten einer ausschließlich touristischen Zwecken dienenden Einrichtung	Betreiber der Beherbergungsstätte/ genannten Einrichtung, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
§ 1 Satz 4, § 12 Nr. 1	Geöffnet halten einer nicht erlaubnispflichtigen Einrichtung zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen	Betreiber der Beherbergungsstätte/ genannten Einrichtung, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
§ 2 Absatz 2 Satz 1, § 12 Nr. 2	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als einer nicht im Haushalt lebenden Person, es sei denn es liegen Ausnahmetatbestände nach § 2 Absätze 5, 6, 7 oder § 3 Absatz 2 vor	Jeder Beteiligte	150 Euro
§ 2 Absatz 3, § 12 Nr. 3	Teilnahme an einer öffentlichen Zusammenkunft, Veranstaltung oder Ansammlung mit mehr als einer nicht im selben Haushalt lebenden Person; es sei denn es liegen	Jeder Beteiligte	150-500 Euro

	Ausnahmetatbestände nach § 2 Absätze 5, 6, 7, § 3 Absatz 2 oder § 7 Absatz 3 vor		
§ 2 Absatz 4, § 12 Nr. 4	Teilnahme an Veranstaltungen	Jeder Beteiligte	150-500 Euro
§ 3 Absatz 1, § 12 Nr. 5	Teilnahme an öffentlichen oder nichtöffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen mit mehr als den in § 2 Absatz 2 benannten Personen, sofern keine Ausnahme nach Absatz 2 durch die Versammlungsbehörde zugelassen wurde	Jeder Teilnehmende	150 Euro
§ 4, § 12 Nr. 6	Aufenthalt auf den Inseln oder Halligen an Nord- und Ostsee mit Ausnahme von Nordstrand und Hamburger Hallig, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach Absatz 2 oder eine Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 vorliegen	Jeder Beteiligte	150 Euro
§ 5 Absatz 1, § 12 Nr. 7	Geöffnet halten einer Gaststätte i.S.v. § 1 Gaststättengesetz ohne Ausnahme gem. Abs. 2 „Außerhausverkauf“	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
§ 6 Absatz 1, § 12 Nr. 8	Geöffnet halten einer Verkaufs- und Warenausgabestelle des Einzelhandels einschließlich mobiler Verkaufs- und Warenausgabestellen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	2.500 Euro
§ 6 Absatz 2, § 12 Nr. 9	Erbringen einer Leistung oder geöffnet halten eines Verkaufsbereichs	Dienstleister oder Handwerker	2.000 Euro
§ 6 Absatz 2a Satz 1, § 12 Nr. 10	Geöffnet halten eines Einkaufszentrums ohne Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
§ 6 Absatz 3 Satz 1, § 12 Nr. 11	Geöffnet halten einer in § 6 Absatz 3 bezeichneten Einrichtung, sofern nicht eine Ausnahme nach § 6 Absätze 4 bis 11 vorliegt	Einrichtungs-/ Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	1.000-5.000 Euro
§ 7, § 12 Nr. 12	Teilnahme an einer Zusammenkunft in einer benannten Einrichtung, ohne dass die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 vorliegen	Jeder Teilnehmende	150 Euro

§ 9 Absatz 3, § 12 Nr. 13	Unterlassen erforderlicher Maßnahmen zur Gewährleistung eines genehmigten Gesamthygiene- und Kapazitätskonzepts	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	4.000 Euro
------------------------------	--	--	---------------

Der Bußgeldkatalog nennt einen Regelsatz bzw. Rahmen für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Grenzen erhöht oder ermäßigt werden. Die Regelsätze gelten für vorsätzliches Handeln; bei fahrlässiger Tatbegehung ist der Regelsatz zu halbieren. Hinsichtlich der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit als Grundlage für die Zumessung der Geldbuße dient dieser Bußgeldkatalog als Richtlinie.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei ist unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahr für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter ggf. entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein ggf. fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die SARS-Cov2-Bekämpfungsverordnung

zu berücksichtigen.

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro nach § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (bei Fahrlässigkeit 12.500 Euro nach § 17 Absatz 2 OWiG) ist zu beachten.

Eine Ermäßigung oder ein gänzliches Absehen von der Ahndung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- die Gefahr einer potentiellen Infizierung anderer Personen nach den Umständen des Einzelfalls gering ist,
- der Vorwurf, der die Betroffene oder den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- die Täterin oder der Täter Einsicht zeigt, sodass Wiederholungen nicht zu befürchten sind oder
- die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, z. B. bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen.

Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen.

Sind mehrere Tatbestände verletzt, kann der höchste Regelrahmen angemessen erhöht werden, wobei die Summe der Regelsätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), sind die Regelsätze jeweils zu addieren.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den § 30 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die SARS-CoV-2-BekämpfVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.